

Alles blüht und grünt Auch das Unkraut auf unseren Gehwegen Antworten rund um Ihre Straßenreinigungspflicht



Wer muss den Gehweg / Straßenseitenraum reinigen?

Am 09.12.1974 hat der Rat der Samtgemeinde Gartow beschlossen, dass die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortsteile entlang der bebauten und unbebauten Grundstücke dem jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen wird. Die Reinigungspflicht besteht auch, wenn das eigene Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer oder einer Böschung von der Straßenfläche getrennt ist. Die Verpflichtung besteht auch, wenn der Grundstückseigentümer nicht ortsansässig ist oder aus gesundheitlichen Gründen die Straßenreinigung nicht durchführen kann. Hier steht es jedem Grundstückseigentümer frei die Straßenreinigungspflicht ggf. seinen Mietern aufzuerlegen oder z.B. einen Hausmeisterdienst zu beauftragen.

Wann muss die Straßenreinigung durchgeführt werden?

Die Straßenreinigung ist mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei besonderen Verschmutzungen oder bei starkem Wildwuchs entsprechend öfter.

Welche Fläche muss gereinigt werden?

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gehwege, Gossen, Radwege, Parkflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der optischen oder gedachten Mittellinien der Fahrbahnen. Die Reinigungspflicht besteht auch dann, wenn Teile der Straßenfläche nicht befestigt sind.

Was beinhaltet die Straßenreinigungspflicht? Was muss weg? Was kann bleiben?

Die zu reinigende Fläche ist unter anderem von Unrat, Unkraut, Wildkräutern, Laub, Müll und groben Verschmutzungen zu befreien. Insbesondere die Gossen und Straßenrinnen sind so zu reinigen, dass Regenwasser ungehindert abfließen kann. Mähen Sie regelmäßig die Rasenflächen und sorgen Sie dafür, dass von Ihrem Grundstück herübberragende Sträucher und Bäume Fußgänger, Radfahrer, PKW und LKW nicht an der üblichen Straßen- und Gehwegnutzung hindern. Halten Sie Ihre zu reinigende Fläche stets in einem optisch ansprechenden Zustand.

Wo bleibe ich mit dem Müll, Unkraut, Laub und Rasenschnitt?

Die Straßenreinigungspflicht beinhaltet auch die Entsorgungsverpflichtung von Müll, Unkraut, Laub und Rasenschnitt. Unkraut und Rasenschnitt sind auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren oder an den ausgewiesenen Grüngutabgabestellen (siehe Abfallbroschüre) zu entsorgen. Eine wilde Entsorgung in der nah gelegenen Natur ist verboten und wird ordnungsrechtlich verfolgt. Der eingesammelte Müll ist von Ihnen zu entsorgen.

Darf ich Findlinge am Straßenrand positionieren, damit der Rasen schön grün bleibt?

Die Straßenflächen inklusive Gehwege und Grünstreifen sind so gestaltet, dass ein reibungsloser Verkehrsfluss stattfinden kann. Eigenmächtig vom angrenzenden Grundstückseigentümer aufgestellte Findlinge können den Verkehrsfluss stören und bergen eine Unfallgefahr. Da der Straßeneigentümer, wie die Gemeinde, verkehrssicherungspflichtig ist, ist das Positionieren von Findlingen am Straßenrand streng verboten. Gleiches gilt für Blumenkübel, Anpflanzungen von Sträuchern oder Ähnlichem und andere Absperrungen jeder Art.

Die Straßenreinigungssatzung und die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Gartow können Sie unter dem Link <http://www.gartow.de/home/buergerservice/ortsrecht/ordnungsrecht-und-gefahrenabwehr-sg-gartow.aspx> oder im Rathaus in Gartow einsehen.